



Benützungsglement für die Aussenanlagen des Schulkreises Arth

Genehmigt durch den Gemeinderat Arth am: 26.3.2007

1. Benützung

Art. 1.1 Allgemein

¹Erste Priorität bei der Benützung der Aussenanlagen hat die Schule.

²In zweiter Priorität haben Vereine bei der Benützung der Aussenanlagen Vorrang (vorbehalten bleibt die entsprechende Bewilligung).

³Bei Terminkollisionen entscheidet die Liegenschaftsverwaltung.

Art. 1.2 Vereine

¹Vereine bedürfen für spezielle Anlässe einer Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Arth.

²Die Absperrung des Platzes hat durch die Benutzer zu erfolgen.

Art. 1.3 Öffentlichkeit, nicht organisierter Sport

¹Die Aussenanlagen dürfen als öffentliche Spiel- und Sportplätze von in der Gemeinde Arth wohnhaften Kindern und Erwachsenen benützt werden, sofern keine bewilligten Anlässe stattfinden.

²Es wird keine weitere Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

³Auswärtige Benutzergruppen dürfen die Aussenanlagen ohne Bewilligung nicht benutzen.

2. Benützungszeiten

Art. 2.1 Allgemein

Die Benützung der Aussenanlagen ist werktags, ausserhalb der Schulzeit sowie an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 22.00 Uhr erlaubt.

Art. 2.2 Skateboards und Rollerblades

Aus Rücksicht auf die Anwohner und Mitbenützer der Aussenanlagen wird die Benützung für Skateboards und Rollerblades innerhalb der unterrichtsfreien Zeit bis spätestens 21.00 Uhr erlaubt.

3. Pflichten der Benutzer

Art. 3.1 Lärm

Das Abspielen von lauter Musik ist verboten. Musik in angemessener Lautstärke darf in Verbindung mit Lektionen der Schule, der Vereine oder von bewilligten Veranstaltungen abgespielt werden.

Art. 3.2 Suchtmittel

¹Auf allen Aussenanlagen sind der Genuss von Alkohol und Drogen sowie das Rauchen verboten.

²Bei bewilligten öffentlichen Anlässen mit Festwirtschaft gelten die Auflagen des Gastgewerbegesetzes sowie die Weisungen der Liegenschaftsverwaltung.

Art. 3.3 Hunde

Auf den Aussenanlagen gilt ein Hundeverbot.

Art. 3.4 Sorgfaltspflicht

¹Die Aussenanlagen sind so zu benützen, dass sie nicht beschädigt werden. Sie sind in geordnetem und sauberem Zustand zu halten.

²Die ausserschulische Nutzung der Aussenanlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

Art. 3.5 Meldung von Schäden

Beschädigungen an Aussenanlagen und Einrichtungen sind umgehend, spätestens am nächsten Werktag, dem zuständigen Schulhauswart zu melden.

4. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen

Art. 4.1 Allgemein

Den Weisungen der Schulhauswarte, der Lehrpersonen, der Liegenschaftsverwaltung und der Gemeindewerkgruppe ist Folge zu leisten.

Art. 4.2 Als Zuwiderhandlungen gelten:

¹Das Überschreiten der festgelegten Benützungszeiten.

²Das Nichtbefolgen der Pflichten und Benützungsregeln gemäss Ziffer 3 und 5.

Art. 4.3 Zuwiderhandlungen werden wie folgt geahndet:

¹Fehlbare können ermahnt und weggewiesen werden.

²Bei grober Missachtung der Benützungsbestimmungen können gegen Fehlbare Verweise oder Betretungsverbote ausgesprochen werden.

³Zuwiderhandlungen gegen dieses Benützungsreglement können der Polizei gemeldet und strafrechtlich verfolgt werden.

5. Aussensportanlage Zwergarten (Allwetterspielplatz, Rasenplatz, Laufbahn)

Art. 5.1 Benützungsregeln

¹Die Aussensportanlage ist zweckgebunden zu benützen.

²Bei Nässe und Regen darf der Rasenplatz nicht benützt werden.

³Es ist verboten, die gesamte Aussensportanlage mit Fahrzeugen aller Art (Velos, Mofas, Skateboards, Rollerblades, Kickboards, Quads etc.) zu befahren.

⁴Das Picknicken sowie das Entfachen von Feuer auf der Aussensportanlage ist verboten.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 26.3.2007 genehmigt und tritt am 1.4.2007 in Kraft.

² Das Benützungsreglement für die Aussenanlagen des Schulkreises Arth vom November 2001 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

GEMEINDERAT ARTH

Heinz Theiler
Gemeindepräsident

Franz Huser
Gemeindeschreiber